GEMEINDE

Gemeinde Bern

Plan Nr. 1175 / 54
Archiv-Nr. 626

Überbauungsordnung
Uferschutzplan
Abschnitt Bremgartenwald

Gemäss See- und Flussufergesetz

bestehend aus :
Überbauungsplan
Überbauungsvorschriften
Realisierungsprogramm (komm. Richtplan)

1 : 2000

Von der kant. Baudirektion genehmigt: 16.12.1993

Bern, Juni 1993

Stadtplanungsamt Bern
Der Stadtplaner:
Iseli

GENEHMIGUNGSVERMERKE

Mitwirkung: 8.01.–12.02.1992
Mitwirkungsbericht vom: May 1992
Vorprüfungsbericht: 7.October 1992
Öffentliche Auflage vom: 9.Dezember 1992 bis: 12.Januar 1993 / 23.6.93 bis 23.7.93
Publikation im Stadtanzeiger am: 5.December 1992 / 22.December 1992 / 23.6.93 / 7.7.93
Anzahl Einsprachen: .....
Einspracheverhandlung: .....
Erledigte Einsprachen: .....
Unerledigte Einsprachen: .....
Rechtsverwahrungen: .....
Gemeinderatsbeschluss Nr.: 753 vom: 21.4.93

BESCHLOSSEN DURCH DEN STADTRAT AM: 3. Juni 1993

Namens des Stadtrates
Der Stadtratspräsident:
P. Hofer

Die Stadtschreiberin:
Hemmi

Die Richtigkeit dieser Angaben bescheinigt
Bern, den: 2. Juli 93

Die Stadtschreiberin
Hemmi

GENEHMIGT DURCH DIE KANT. BAUDIREKTION

GENEHMIGT gemäss
Beschluss vom: 16.12.93
BAUDIREKTION DES KANTONS BERN

Die Direktorin: Dreier

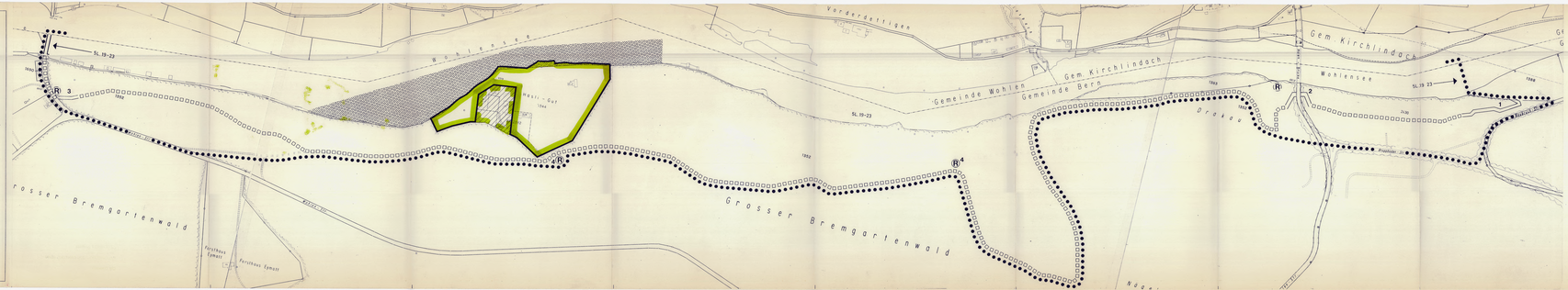

Legende

Hinweis | Festlegung

WIRKUNGSBEREICH

NUTZUNGSORDNUNG

- Zone zum Schutze des Stadt- und Landschaftsbildes SZa
- Zone zum Schutze des Stadt- und Landschaftsbildes SZb
- Naturschutzgebiet
- Wald
- Verkehrsfläche

BESTIMMUNGEN NACH ART. 3 III SFG

- Überbautes Gebiet
- Uferschutzzone nach SFG

- Uferweg
- Bestehend
- Neu
- Neue Brücke

Rastplatz

- R Bestehend
- R Neu

3 Hinweis auf Massnahmen im Realisierungsprogramm

SL 19–23 Bezeichnung des Uferabschnittes im Richtplan

UEBERBAUUNGSVORSCHRIFTEN

zu den Ueberbauungsordnungen

a) Uferschutzplan Abschnitt Hintere Engehalde (Plan Nr. 1175/45 vom Juni 1993)

b) Uferschutzplan Abschnitt Thormannbodewald/Enge (Plan Nr. 1175/49 vom Januar 1991)

c) Uferschutzplan Abschnitt Bremgartenwald (Plan Nr. 1175/54 vom Juni 1993)

Art. 1 Freifläche nach SFG

Die im Plan gekennzeichnete Zone F1 ist eine allgemein benützbare Fläche für Erholung und Sport. Innerhalb dieser Freifläche sind nur der Zweckbestimmung entsprechende Bauten, Anlagen und Vorkehrungen zulässig.

a) Die Freihaltefläche F1 umfasst vielseitig nutzbare, allmendartig gestaltete Grundstücke.

Art. 2 Massnahmen zur Erhaltung naturnaher Uferlandschaften und zu ihrer Wiederherstellung

1)
In der Uferschutzzone und im Uferschutzbereich sind Terrainveränderungen zulässig, sofern die naturnahe Uferlandschaft erhalten bleibt oder dadurch wiederhergestellt wird. Kleine Nebenanlagen und Anlagen der Garten- und Aussenraumgestaltung im Sinne von Art. 6 Abs. 1g BewD bedürfen einer kleinen Baubewilligung.

2)
Naturnahe Ufer sind zu erhalten. Bei Ufersicherungen für die im Plan bezeichneten naturnah zu gestaltenden Uferabschnitte sind in erster Linie ingenieurbiologische Methoden anzuwenden. Naturnah gestaltete Ufer gelten als beitragsberechtigte Ufer im Sinne von Art. 13 Abs. 2 See- und Flussuferverordnung.

3)
Die Vegetation ist dem lokalen Charakter des Orts- und landschaftsgebildes entsprechend zu erhalten oder wiederanzupflanzen. In der Uferschutzzone und im Uferschutzbereich dürfen nur standortgerechte Bäume und Sträucher gepflanzt werden. Der Uferschutzbereich in Bauzonen ist als Haus- und Nutzgarten oder im naturnahen Zustand zu halten.

Art. 3 Realisierungsprogramm

Das Realisierungsprogramm ist Bestandteil des Uferschutzplans und hat die Wirkung eines kommunalen Richtplanes. Es zeigt, in welcher zeitlichen Folge und mit welchen Mitteln die Massnahmen verwirklicht werden sollen.

GENEHMIGT gemäss
Beschluss vom 16.12.93
BAUDIREKTION DES KANTONS BERN
Die Direktorin: Schaer